



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung

Gesundheitsversorgung für
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
im Überblick



Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Der Zugang zum Gesundheitssystem ist ein wichtiges Thema. In Deutschland gilt grundsätzlich eine Krankenversicherungspflicht. Da es nicht immer leicht ist, sich zurechtzufinden, soll Ihnen eine Reihe von Flyern eine erste Hilfestellung geben:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/publikationen>

Mehr Informationen zu Gesundheitsversorgung und eine Liste der Clearingstellen für Krankenversicherung finden Sie unter:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/gesundheit-kv>

Eine Migrationsberatungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche>

Was bedeutet die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung?

→ In Deutschland gilt eine Krankenversicherungspflicht: Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, müssen Sie sich entweder gesetzlich oder privat krankenversichern.

Der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt entweder obligatorisch über eine vorliegende Versicherungspflicht oder über eine freiwillige Versicherung.



Hinweis: Besteht für Sie eine Versicherungspflicht, tritt die gesetzliche Krankenversicherung automatisch in Kraft – auch ohne Ihr Wissen! Dann können unter Umständen Beitragschulden entstehen.

Eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht etwa, wenn Sie

- einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder einer Berufsausbildung nachgehen,
- studieren oder
- Arbeitslosengeld I oder II beziehen.



Hinweis: Wenn Sie einen „Minijob“ haben (geringfügige Beschäftigung), können Sie über die „Auffangversicherung“ gesetzlich versicherungspflichtig sein.



Was ist die „Auffangversicherung“?

Für die „Auffangversicherung“ muss die „Auffang“-Versicherungspflicht vorliegen. Dafür müssen Sie **alle** folgenden Punkte erfüllen:

- Ihre letzte Krankenversicherung in Deutschland oder einem anderen Land der EU war gesetzlich oder Sie waren noch nie versichert,
- Sie haben derzeit keine andere Krankenversicherung und
- Sie haben als EU-Bürgerin oder -Bürger das Recht auf Freizügigkeit.

Freizügigkeit bedeutet, dass Sie sich überall in der EU frei bewegen und mindestens drei Monate aufhalten können. Ab drei Monaten müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Beispiele dafür:

- Sie arbeiten in Deutschland oder machen eine Berufsausbildung.
- Sie suchen eine Arbeit.
- Sie haben Familienangehörige mit Recht auf Freizügigkeit in Deutschland.



Hinweis: Es gibt weitere Gründe für ein Freizügigkeitsrecht. Suchen Sie im Zweifel eine Beratungsstelle auf, um sich zu informieren.



Beispiel: Frau B hat eine bulgarische Staatsangehörigkeit und war in Bulgarien noch nie versichert. Sie zieht nach Deutschland, um Arbeit zu suchen. Sie meldet sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos und meldet ihre Wohnadresse an. Sie wählt eine gesetzliche Krankenkasse aus und stellt den Aufnahmeantrag. Über die „Auffangversicherungspflicht“ ist sie rückwirkend seit dem Tag der Anmeldung gesetzlich krankenversichert und beitragspflichtig.

Wer ist von der „Auffangversicherung“ ausgeschlossen?

Die „Auffangversicherung“ ist nicht möglich, wenn

- Sie zuletzt privat krankenversichert waren oder es aktuell sind oder
- Sie selbstständig erwerbstätig sind **und** noch nie krankenversichert waren.



Beispiel: Herr F ist französischer Staatsbürger. Er zieht nach Deutschland, weil seine Ehefrau hier lebt. Er war zuvor in Frankreich privat versichert. Er stellt einen Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Diese lehnt ab, da er zuletzt privat versichert war. Er kann jedoch eine Familienversicherung über seine Frau prüfen lassen.

Was ist eine freiwillige Versicherung?

→ Eine freiwillige Versicherung ist eine Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Dafür müssen Sie zuvor in Deutschland oder einem anderen Land der EU gesetzlich versichert gewesen sein und **alle** folgenden Punkte erfüllen:

- Sie stellen den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ende Ihrer alten Versicherung und
- Sie erfüllen die Vorversicherungszeiten, indem Sie
 - vor dem Ende Ihrer Versicherung 12 Monate ununterbrochen versichert waren oder
 - innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 24 Monate versichert waren.



Hinweis: Auch Ihre Versicherungszeit im EU-Ausland gilt. Um sie zu belegen, stellt Ihre EU-Krankenkasse das **Formular E104/S041** aus. Alternativ kann eine deutsche Krankenkasse das Formular direkt bei Ihrer Krankenkasse im Herkunftsland anfordern.



Beispiel: Frau I ist italienische Staatsbürgerin. Sie ist seit zwei Jahren in der gesetzlichen Krankenversicherung in Italien versichert. Weil sie ihren Wohnort nach Deutschland verlegt, endet diese Versicherung. Sie beantragt die freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland zwei Monate nach dem Ende ihrer italienischen Versicherung. Die italienische Versicherung stellt ihr das Formular E104/S041 aus. Sie wird in Deutschland weiterversichert, nachdem die alte Versicherung endet.

Wie komme ich in eine Krankenversicherung?

Sie können bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl einen Antrag stellen auf

- auf Aufnahme im Rahmen einer Versicherungspflicht oder
- eine freiwillige Versicherung.



Hinweis: Für die Versicherung über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder über den Bezug von Arbeitslosengeld II benötigen Sie von der Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung.

Impressum

Herausgebende

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Stand

Oktober 2020

Gestaltung

design.ideal, büro für gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

Titel: Gorodenkoff/StockAdobe.com



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages